

Begründung der Vorlage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2001 eine neue Abfallgebührensatzung (AbfGS) beschlossen, die zum 01.01.2002 gültig werden sollte. Im September 2001 kam die Weisung des MLUR, die Abfallschlüsselnummern erneut dem europäischen Abfallkatalog anzupassen.

Die auf dem europäischen Abfallartenkatalog basierende deutsche Verordnung ist die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die aber zur Zeit nur im Entwurf vorliegt. Die AVV muß aber auch zum 01.01.2002 in Kraft treten, da Deutschland sonst Sanktionen durch die EU drohen. Wegen dieser etwas eigenartigen Rechtslage sind die Abfälle in der Abfall- und Abfallgebührensatzung mit beiden Schlüsselnummern zu versehen. Das heißt, ein Abfall hat die zur Zeit noch gültige Schlüsselnummer und die zukünftige nach der AVV.

Da es also eine Änderung der Satzung geben muß, hat das Fachamt gleichzeitig die Gelegenheit genutzt und noch einige geringfügige Änderungen vorgenommen:

Im einzelnen wurde die Satzung vom Juli 2001 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 7 erhält folgenden Zusatz:

- Entsorgung von Altfenstern und Alttüren als Sonderabfall in Kleinmengen/haushaltsüblichen Mengen (bis zu insgesamt 3 Stück pro Haushalt und Jahr)

Begründung: Altholz mit Anhaftungen und Beschichtungen wurde gemäß“ der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ im Zuge der Umschlüsselung von Abfällen als Sonderabfall eingestuft.

Der größte Teil dieser Art von Abfall wird vom Gewerbe kostenpflichtig entsorgt.

Wir wollten aber auch dem Bürger die Möglichkeit geben, sein Altfenster oder eine Tür, die er selber ausgewechselt hat, beim Landkreis an den bezeichneten Übergabestellen abzugeben.

2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Zusätze:

Punkt 21.: selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume

1 EGW

Begründung: Die selbständig Tätigen ohne separate Geschäftsräume waren bisher einer anderen Branche zugeordnet. Durch die Bildung einer eigenen Branche und Neuberechnung des EGW erfolgt eine Reduzierung der Grundgebühr für die Betreffenden Anschlußpflichtigen von 1,75 auf 1 EGW

Dadurch entstehen keine nennenswerten Änderungen in der Kalkulation.

Punkt 23. Zimmervermietung/pro Bett

0,5 EGW

Begründung: Dafür existierte bisher kein branchenspezifischer EGW. Durch statistische Auswertung und Neuberechnung konnte der Pkt. 23 somit aufgenommen werden.

3. Anlage 1 der Gebührensatzung, Liste der Sonderabfälle mit EAK-Nummern siehe allgemeine Begründung zur Vorlage

Anlage

Text der Neufassung der Abfallgebührensatzung

SATZUNG

über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung -AbfGS-) des Landkreises Uckermark

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 - (GVBl. Bbg. I S. 57) i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO Bbg.) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I S. 433) und i.V.m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. S. 200) in den zur Zeit gültigen Fassungen sowie auf Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 05.12.01 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung mit Ausnahme der Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Anlieferung von Abfällen an den Deponien erhebt der Landkreis Uckermark Benutzungsgebühren auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

(2)

Zur öffentlichen Abfallentsorgung rechnen die Deponien Prenzlau und Pinnow sowie alle zur Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht gemäß § 2 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Uckermark sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises sowie die der von ihm beauftragten Dritten.

§ 2

Benutzungsgebühr

Die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung aus privaten Haushalten einschließlich Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen und aus anderen Herkunftsbereichen einschließlich Veranstaltungen gliedern sich jeweils in Grundgebühr (§ 3), Leistungsgebühr (§ 4) und Mietgebühr (§ 5). Daneben werden Gebühren für die Nutzung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 1 Nr. 10), Gebühren für die zusätzliche Entleerung von Abfallbehältern (§ 4 Abs. 2), Umstellungsgebühren (§ 6) und Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer (§ 7) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften erhoben.

§ 3 Grundgebühr

(1)

Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung der Haushalte erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der bei der Stadt bzw. Gemeinde des angeschlossenen Grundstückes mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen.

(2)

Die Berechnung der Grundgebühr für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfolgt auf der Grundlage der in § 8 festgesetzten Einwohnergleichwerte.

(3)

Die Berechnung der Grundgebühr für Wochenendgrundstücke erfolgt pro Grundstück und für das gesamte Kalenderjahr. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, wird die Grundgebühr nach der Anzahl der Gebäude erhoben.

(4)

Die Berechnung der Grundgebühren für Kleingärten und Kleingartenanlagen erfolgt auf der Grundlage der in § 8 Abs. 1 Ziffer 12 festgesetzten Einwohnergleichwerte. Sind Kleingärten einzeln zu veranlagen, wird gemäß Abs. 3 verfahren.

(5)

Die Berechnung der Grundgebühr für Veranstaltungen erfolgt nach Abs. 7 Ziffer 5. Die Grundgebühr wird nach der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, unabhängig von der Dauer der Aufstellung der Abfallbehälter, bemessen. Dauert die Veranstaltung länger als einen Monat, werden Grundgebühren ausschließlich gem. Abs.6 erhoben.

(6)

Kann die Berechnung der Grundgebühr nicht nach den Absätzen 1 bis 5 vorgenommen werden, so wird eine Grundgebühr in Höhe der Gebühr für einen Einwohnergleichwert gem. Abs. 7 Nr.2 je 25 l des wöchentlich bereitgestellten Behältervolumens erhoben.

(7)

Die Höhe der Grundgebühr beträgt:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Haushalte: | 1,45 Euro/Person und Monat. |
| 2. | Gewerbe/andere Herkunftsbereiche: | 1,45 Euro/EWG und Monat. |
| 3. | Wochenendgrundstücke/einzeln veranlagte Kleingärten: | 1,45 Euro/Wochenendgrundstück
und Monat, Gebäude und Monat. |
| 4. | Kleingartenanlagen: | 1,45 Euro/EGW und Monat. |

5.	Veranstaltungen:	
	2 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 60 Liter
	2 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 80 Liter
	2 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 120 Liter
	2 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 240 Liter
	10 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 1100 Liter
	68 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 7 m ³
	95 Euro	je bereitgestelltem Abfallbehälter 10 m ³

Durch die Grundgebühr werden insbesondere folgende Aufwendungen gedeckt :

- Sperrmüllentsorgung
- Wertstoffsammlung (Papier)
- Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
- Schadstoffmobileinsatz und Sonderabfallentsorgung aus Haushalten und bis maximal 20 kg bzw. 30 Liter pro Erzeuger/a aus anderen Herkunftsbereichen
- Entsorgung von Altfenstern und Alttüren als Sonderabfall in Kleinmengen/ haushaltsüblichen Mengen (bis zu insgesamt 3 Stück pro Haushalt und Jahr)
- Entsorgung von Kühlschränken
- Entsorgung von Elektronikschrott
- Öffentlichkeitsarbeit / Förderung Abfallvermeidung / Abfallberatung
- Verwaltungsausgaben

§ 4 Leistungsgebühr

(1)

Die Leistungsgebühr wird für die regelmäßig und unabhängig vom Füllstand der Abfallbehälter durchgeführten Entleerungen erhoben. Sie beträgt entsprechend der Abfallbehältergröße:

1.	60 Liter-Behälter	1,50 Euro/Entleerung.
2.	80 Liter-Behälter	2,00 Euro/Entleerung.
3.	120 Liter-Behälter	3,00 Euro/Entleerung.
4.	120 Liter-Sack (nur bei Festlegung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 18 Abs. 3 AbfS)	3,00 Euro/Stück.
5.	240 Liter-Behälter	6,00 Euro/Entleerung.
6.	1,1 m ³ -Behälter	26,50 Euro/Entleerung.
7.	7,0 m ³ -Behälter	170,00 Euro/Entleerung.
8.	10 m ³ -Behälter	243,00 Euro/Entleerung.
9.	10 m ³ -Pressmüllcontainer	973,00 Euro/Entleerung.
10.	Abfallsack (nur bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 AbfS)	4,50 Euro/Sack.

(2)

Für jede zusätzliche Entleerung eines Abfallbehälters außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gem. § 20 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Entleerungsgebühr gemäß Abs. 1 zzgl. eines Aufschlages von 100 % je Entleerung für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

§ 5 Mietgebühr

Die Mietgebühr für die Überlassung der Abfallbehälter beträgt entsprechend der Größe der Abfallbehälter pro Jahr:

1.	je 60 l – Behälter	12,00 Euro.
2.	je 80 l – Behälter	12,00 Euro.
3.	je 120 l – Behälter	12,00 Euro.
4.	je 240 l – Behälter	12,00 Euro.
5.	je 1,1 m ³ - Behälter	110,00 Euro.
6.	je 7,0 m ³ - Behälter	324,00 Euro.
7.	je 10 m ³ - Behälter	537,00 Euro.
8.	je 10 m ³ -Pressmüllcontainer	3.381,00 Euro.

§ 6 Umstellungsgebühr

(1)

Für die Behälterumstellung wird – außer in den in Abs. 2 genannten Fällen - eine Umstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt 8,00 Euro pro Behälter und ergibt sich aus der Anzahl der aufzustellenden oder abzuholenden Behälter. Maßgeblich ist die größere Anzahl.

(2)

Eine Umstellungsgebühr wird nicht erhoben bei der Erststellung der Abfallbehälter und der Beendigung der Entsorgung.

(3)

Eine Umstellungsgebühr nach Abs. 1 wird auch für den Fall erhoben, daß Abfallbehälter trotz erfolgter Beanstandung durch den Landkreis keine gültige Inventurmarke tragen, infolge dessen vom beauftragten Entsorger abgeholt und wieder aufgestellt werden müssen.

§ 7 Gebühr für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen von 20 bis 2000 kg je Abfallerzeuger bzw. Abfallbesitzer und Jahr (§ 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung) Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8 Festsetzung der Einwohnergleichwerte

(1)

Bei der Berechnung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und andere Branchen (Abfallentsorgung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) bilden 25 Liter Abfall pro Einwohner und Woche die Basis für die Festsetzung des EGW. Es werden folgende EGW festgesetzt:

1. Bauunternehmen, Baustellen mit Bauzeit länger als 4 Wochen je Beschäftigter auf der Baustelle	0,20 EGW
2. Campingplätze, Zeltplätze nach Kapazität, je Person	1,75 EGW
3. Fuhrunternehmen (Taxi, Gütertransport, Bus) je Beschäftigter	0,75 EGW
4. Gaststätten je Beschäftigter	4,75 EGW
5. Hotels/Beherbergungen je Beschäftigter	5,25 EGW
6. Imbissstätten mit Einweggeschirr je Beschäftigter	6,00 EGW
7. Imbissstätten mit Mehrweggeschirr je Beschäftigter	3,00 EGW
8. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe bis zu 49 Beschäftigte je Beschäftigter	2,75 EGW
9. Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe ab 50 Beschäftigte je Beschäftigter	1,75 EGW
10. Kasernen und militärische Einrichtungen je Person (Soldaten und Beschäftigte)	1,50 EGW
11. Kindergärten je Person (Kinder, Erzieher, Personal)	0,25 EGW
12. Gärten und Kleingartenvereine je Parzelle	0,20 EGW
13. Krankenhäuser, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen je Bett	2,00 EGW
14. Landwirtschaftsbetriebe je Beschäftigter	2,75 EGW
15. Lebensmitteleinzelhandel bis zu 4 Beschäftigte je Beschäftigter	2,50 EGW
16. Lebensmitteleinzelhandel ab 5 Beschäftigte je Beschäftigter	8,00 EGW
17. öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen usw. je Beschäftigter	2,25 EGW
18. Schulen mit Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	2,75 EGW
19. Schulen ohne Internat je Person (Schüler, Kinder, Lehrer, Personal)	0,50 EGW
20. selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter mit Geschäftsräumen je Beschäftigter	1,75 EGW
21. selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter ohne separate Geschäftsräume	1,00 EGW
22. sonstiger Einzel- und Großhandel einschließlich Fleischer und Bäcker je Beschäftigter	2,50 EGW
23. Zimmervermietung/pro Bett:	0,50 EGW

(2)

Die Berechnungseinheiten, das Produkt aus Einwohnergleichwert und Anzahl der Bezugseinheiten (Beschäftigte, Betten etc.), werden gerundet, und zwar ab 0,5 nach oben. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen. Beschäftigte, die weniger als 4 Stunden täglich vergütete Arbeitszeit tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 9

Behältervolumen, Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen

(1)

Auf zu Wohnzwecken oder zu anderen Zwecken genutzten Grundstücken ist ein Behältervolumen von 25 l je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Woche, mindestens aber ein Abfallbehälter a 60 l je Grundstück, vorzuhalten. Dies gilt auch für Wochenendgrundstücke, Kleingärten und Kleingartenanlagen.

(2)

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann bei getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung (z.B. Nutzung der Sammelkapazitäten der Dualen System Deutschland AG (DSD), Übergabe von Altkleidern an das DRK, Nutzung der Recyclinghöfe) die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesen Fällen 10 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(3)

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann, im Falle der Nutzung der Eigenkompostierung, zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bedingungen, die Bemessungsgrundlage reduziert werden. Sie beträgt in diesem Fall 7 Liter Abfall pro EGW und Woche.

(4)

Die unter den Absätzen 2 und 3 genannten Reduzierungen der Bemessungsgrundlage erfolgen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall, daß die Bewilligungstatbestände entfallen bzw. nicht nachprüfbar sind.

(5)

Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % über dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % höhere Grundgebühr berechnet. Liegt das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen um mehr als 25 % unter dem nach Abs. 1 bestimmten Behältervolumen, wird pro Einwohner/EGW eine um 25 % geringere Grundgebühr berechnet.

§ 10

Ermäßigung der Gebühr

(1)

Auf Antrag kann in begründeten Fällen (Studium, Wehrdienst etc.), bei längerer Abwesenheit von mindestens drei Monaten, eine Reduzierung der Grundgebühr gewährt werden, wenn ein Nachweis erbracht wird. Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr – soweit möglich bis zum 30.11. des Vorjahres - neu zu stellen.

(2)

Gebührenschuldner, denen für die Entsorgung von Abfällen aus ihrem Haushalt der kleinste zugelassene Abfallbehälter gemäß § 18 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugemessen wurde, können – soweit auf dem Grundstück nicht mehr als 1 Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist - eine Ermäßigung der Gebühr beim Landrat beantragen, wenn ihre monatliche Abfallentsorgungsgebühr (die Summe aus Grund- und Leistungs- sowie Mietgebühr) die Höhe von 5,70 Euro pro Person und Monat überschreitet. Die Höhe der ermäßigten Gebühr beträgt 4,60 Euro pro Person und Monat.

(3)

Gebührensschuldner, die Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können eine saisonale Entsorgung beantragen. Die Mindestveranlagung erfolgt in diesem Fall jedoch vom 01.04. bis 30.09. bzw. vom 01.05. bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres. Die Grund- und die Leistungsgebühr werden in diesem Fall nur für den Zeitraum der saisonalen Entsorgung erhoben.

(4)

Gebührensschuldner, die ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich dieser Satzung haben und Wochenendgrundstücke oder Kleingärten nutzen, können sich von der Zahlung der Grundgebühr für ihr Wochenendgrundstück/Gebäude bzw. ihren Kleingarten befreien lassen.

§ 11 Gebührensschuldner

(1)

Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr ist

1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte, wenn ein solcher dem Landkreis nicht bekannt ist, der unmittelbare Besitzer,
3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstückes nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Genannten.

(2)

Wird das Grundstück ausschließlich zu anderen als Wohnzwecken genutzt, ist Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr statt der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Genannten

1. bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr,
2. in allen anderen Fällen der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle.

(3)

Gebührensschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr im Falle der Abfallentsorgung von Wochenendgrundstücken und Kleingärten außerhalb von Kleingartenanlagen ist abweichend von Abs. 1 und 2 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist und auch kein anderes Recht zur Nutzung des Grundstückes besteht, ist der Eigentümer Gebührensschuldner. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grund-

stückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(4)

Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinGG) ist abweichend von Abs. 1 und 2 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr einschließlich der Leistungsgebühr für zusätzliche Entleerungen, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleinGG ist. Im Übrigen ist der Eigentümer Gebührenschuldner.

(5)

Gebührenschuldner für die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr und die Umstellungsgebühr bei Durchführung von Veranstaltungen ist derjenige, der die Aufstellung der Abfallbehälter beantragt. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zugewiesen, ist der Adressat der jeweiligen Verfügung Gebührenschuldner.

(6)

Gebührenschuldner für die Gebühren für den Erwerb von Abfallsäcken bei gelegentlicher Nutzung gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung ist der Erwerber.

(7)

Gebührenschuldner der Gebühren für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr ist derjenige, der die Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle im Hol- oder Bringsystem beantragt oder die Abfälle bei eigener Anlieferung übergibt.

(8)

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9)

Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschild mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 12

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenschild

(1)

Die Gebührenschild für die Grundgebühr für die Entsorgung aus privaten Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken, Kleingärten und Kleingartenanlagen entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Anschluss- und Benutzungszwang im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschluss- und Benutzungszwanges folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, wird die in § 3 festgesetzte Monatsgebühr berechnet. Änderungen der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. der Anzahl der Einwohnergleichwerte werden in gleicher Weise berücksichtigt.

(2)

Die Gebühr für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung und die Mietgebühr entsteht außer im Falle des Abs. 4 als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjah-

res. Die Leistungsgebühr entsteht dabei in Höhe der Anzahl der jährlich regelmäßig durchzuführenden Entleerungen der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter multipliziert mit der jeweiligen Entleerungsgebühr. Werden die Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres erstmals aufgestellt oder vollständig abgezogen, so entsteht die Gebührensschuld für die Leistungsgebühr bei regelmäßiger Entleerung mit der ersten Entleerung und endet mit der letzten Entleerung des Abfallbehälters. Die Gebühr wird in diesem Fall nach der Anzahl der im Kalenderjahr noch durchzuführenden bzw. nach der Anzahl der bereits erfolgten Entleerungen berechnet. Die Gebührensschuld für die Mietgebühr entsteht in diesem Fall mit Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Abfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Abfallbehälter abgezogen wird. Die Änderung der Anzahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter wird in gleicher Weise berücksichtigt.

Der Gebührensschuldner kann die erstmalige Aufstellung von Abfallbehältern oder die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße aufgrund der Veränderung der Anzahl der Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte zum 01. eines jeden Monats beantragen. In allen anderen Fällen kann die Änderung der Behälteranzahl oder Behältergröße zum 01. eines jeden Quartals beantragt werden. Das gemäß § 19 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung, § 9 dieser Satzung vorzuhaltende Behältervolumen darf nicht unterschritten werden. Der Antrag auf erstmalige Gestellung von Abfallbehältern bzw. auf Änderung der Behälteranzahl oder -größe muß dem Landkreis bis spätestens zum 15. des Vormonats vorliegen.

(3)

Die Gebührensschuld bei zusätzlicher Entleerung von Abfallbehältern entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.

(4)

Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr und die Mietgebühr bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen mit Beginn der Veranstaltung.

(5)

Die Umstellungsgebühr entsteht mit der Umstellung der Abfallbehälter.

(6)

Bei Verwendung von Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallsatzung entsteht die Gebührensschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.

(7)

Die Gebührensschuld für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr entsteht mit der Annahme der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle.

(8)

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen wie z.B. die Änderung der Anzahl der Einwohner oder Einwohnergleichwerte oder der Anzahl oder Größe der aufgestellten Abfallbehälter ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr neu festgesetzt.

Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Grundgebühr, die Leistungsgebühr, die Mietgebühr aus Haushalten, aus anderen Herkunftsbereichen, aus Wochenendgrundstücken und aus Kleingärten und Kleingartenanlagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und in vier Teilbeträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November fällig. Im Falle des Entstehens der Gebührenschuld während eines Kalenderjahres wird die Gebühr zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte anteilig fällig. Werden die Gebühren erst nach Ablauf eines Fälligkeitstermins festgesetzt, werden die auf den vorangegangenen Zeitraum entfallenden Teilbeträge zum nächstfolgenden der in Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(2)

Die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 wird durch Bescheid festgesetzt und zum nächstfolgenden der in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte fällig.

(3)

Die Gebühr für die Abfallentsorgung von Veranstaltungen, die Gebühr für zusätzliche Entleerungen, die Umstellungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 und die Gebühr für die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen von mehr als 20 kg je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer und Jahr werden durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4)

Die Gebühr für die Entsorgung mittels Abfallsäcken gemäß § 18 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ist bar zu entrichten und wird bei Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 14

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

(1)

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätung der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt hat der Gebührenschuldner keinerlei Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder auf Schadenersatz.

(2)

Dauert die Abfuhrunterbrechung länger als einen Monat, so wird die Leistungsgebühr hinsichtlich der nicht durchgeführten Leerungen auf Antrag erlassen.

(3)

Erfolgt keine Entsorgung aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, insbesondere auf Grund von Beanstandungen zum Inhalt von Abfallbehältern oder nicht rechtzeitiger Bereitstellung oder fehlender oder falscher Inventurmarken am Behälter bleibt die Gebührenschuld in voller Höhe bestehen.

§ 15

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1)

Jeder Wechsel der der Gebührenschuld zugrunde liegenden Verhältnisse ist vom Gebührenschuldner innerhalb eines Monats dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

(2)

Der Gebührenschuldner oder sein Vertreter hat dem Landrat jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren erforderlich ist.

(3)

Vertreter des Landrates können an Ort und Stelle ermitteln. Der Gebührenschuldner hat diese Ermittlungen zu ermöglichen und diese im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung i. d. F. vom 17.07.2001 außer Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

.....
Dr. Benthin
Landrat

.....
Klatt
Vorsitzender des Kreistages

Umstellung des EAK
Anlage 1

EAK	Abfallbezeichnung - alt	AVV	Abfallbezeichnung - neu	Euro
Code alt	nach LAGA	Code neu	nach AVV	pro kg
02 01 05	Düngemittelreste	02 01 09	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, d. unter 02 01 08 fallen	7,09
02 01 05	Altbestände u. Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfung.	02 01 08*	Abfälle v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,09
06 02 03	Ammoniaklösung	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	2,02
06 04 04	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	11,5
06 13 01	Altbestände u. Reste v. Pflanzenschutz- u. Schädlingsbekämpfung.	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	7,09
07 03 04	Farb- u. Lackverdünner (Nitroverdünner)	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten u. Mutterlaugen	1,61
07 06 99	Überlagerte Körperpflegemittel	07 06 99	Abfälle a.n.g.	0,87
07 06 99	Desinfektionsmittel	07 06 99	Abfälle a.n.g.	1,79
07 06 99	Tenside	07 06 99	Abfälle a.n.g.	2,02
08 01 01	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	08 01 11*	Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 01 06	Lack- u. Farbschlamm	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 01	Leim- u. Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
08 04 02	Leim- u. Klebemittel, nicht ausgehärtet	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,43
		08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 01	Entwicklerbäder	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	1,77
09 01 04	Fixierbäder	09 01 04*	Fixierbäder	1,77
12 01 12	Fettabfälle	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1,33
13 01 08	Glykolether (Bremsflüssigkeit)	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	1,79
13 02 02	Verbrennungsmotoren- u. Getriebeöle	13 01 08*	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	0,31
14 01 03	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 01 03	Petroleum	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 01 03	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,61
14 01 06	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösem.	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,79
14 01 07	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösem.	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,61
14 02 01	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
14 04 03	Ethylenglykole (Kühlerflüssigkeit)	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,79
15 01 99 D1	Glas- u. Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 99 D1	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 99 D1	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 01 99 D1	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,43
15 02 99 D1	Verbrauchte Ölbinder	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
15 02 99 D1	Ölfilter	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33

Umstellung des EAK
Anlage 1

15 02 99 D1	Feste fett- u. ölverschmutzte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,33
16 02 01	PCB-haltige Erzeugnisse u. Betriebsmittel	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,36
16 05 01	Gase in Patronen/Spraydosen	16 05 05	Gase in Druckbehälter(einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen	4,51
16 05 02	Feinchemikalien	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 05 02	Laborchemikalienreste, anorganisch	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	7,09
16 05 03	Laborchemikalienreste, organisch	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
16 06 02	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1,79
16 06 03	Batterien, quecksilberhaltig	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	7,36
16 06 04	Trockenbatterien	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03) Ausschluss von Alkalibatterien, die Quecksilber enthalten	1,43
16 07 06	Sonstige Öl-Wassergemische	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	1,79
		16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	
17 03 03	Bitumenemulsionen	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1,43
18 02 04	Altmedikamente	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	0,87
		18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
18 02 04	Laborchemikalienreste, organisch	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
18 02 04	Laborchemikalienreste, anorganisch	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	7,09
		18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
20 01 12	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,43
		20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fällt	
20 01 14	Anorganische Säuren, Säuregemische u. Beizen (sauer)	20 01 14*	Säuren	2,02
20 01 15	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	20 01 15*	Laugen	2,02
20 01 17	Fixierbäder	20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 17	Entwicklerbäder	20 01 17*	Fotochemikalien	1,77
20 01 21	Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,87/Stück
20 01 22	Gase in Patronen/Spraydosen	15 01 04	Verpackungen aus Metall	4,51
		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 07 01	Baustellenabfälle (nicht Bauschutt) gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	0,14
		17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	0,14
		17 09 03	sonstige Bau- u. Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,14
		17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 u. 17 09 03 fallen	0,14
		17 02 04	Glas, Kuststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,14
		19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,14